



## Öffentliche Bekanntmachung

### Gemeindeverwaltungsverband Mittleres Kochertal

#### 6. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Mittleres Kochertal hat in öffentlicher Sitzung am 24.4.2024 die Einleitung der 6. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans beschlossen, den Vorentwurf mit Datum vom 27.3.2024 gebilligt und die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Lage der Plangebiete und die Abgrenzung der Geltungsbereiche ergibt sich aus den nachfolgenden Übersichtsplänen.



#### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Vorentwurf der 6. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit Planzeichnung und der Begründung wird **vom 21.5. bis 24.6.2024**

in den Rathäusern der Gemeinde Forchtenberg (Hauptstraße 14), der Stadt Niedernhall (Hauptstraße 30) und der Gemeinde Weißbach (Niedernhaller Straße 5) zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Während der Auslegung wird der Bürgerschaft Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben.

Die Planunterlagen sowie die Bekanntmachung werden im Zeitraum der frühzeitigen Beteiligung zudem auf den Webseiten der Stadt Forchtenberg, Stadt Forchtenberg ([www.forchtenberg.de](http://www.forchtenberg.de), unter der Rubrik: Rathaus & Service > Bauleitplanungen), Stadt Niedernhall ([www.niedernhall.de](http://www.niedernhall.de), unter der Rubrik: Leben & Wohnen > Bauen & Wohnen > Bauleitplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung), Gemeinde Weißbach ([www.gemeinde-weissbach.de](http://www.gemeinde-weissbach.de), unter der Rubrik: Leben & Wohnen > Bauleitplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung) eingestellt.

#### Ziel und Zweck der Planung

Auf der Gemarkung der Stadt Niedernhall ist die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant. Die Stadt Niedernhall unterstützt die geplante Realisierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage zur ökologischen Stromerzeugung im Sinne der Energiewende.

Das geplante Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien zu erreichen.

Baden-Württemberg hat dabei die Energiewendeziele „50-80-90“ definiert. Das heißt, vorgesehen ist dabei als Teilziel, im Jahr 2050 80 % der Energie aus erneuerbaren Energien zu gewinnen.

Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg sieht u.a. Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung beinhaltet die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Damit wird das Ziel der Steigerung der erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt.

Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt.

Durch die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaik sollen das Ziel der Steigerung der erneuerbaren Energien umgesetzt sowie auch Ziele hinsichtlich des Klimaschutzes verfolgt werden.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird zu den Belangen des Umweltschutzes im weiteren Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Umweltprüfung wird in einem in die Begründung integrierten Umweltbericht dokumentiert. Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Forchtenberg, 13.5.2024

gez. **Michael Foss**, Verbandsvorsitzender und Bürgermeister